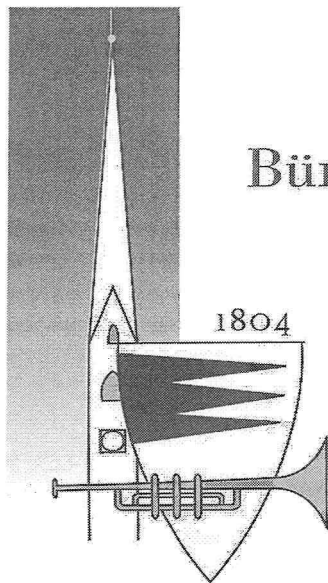




# Bürgerkapelle Schlanders

A L L E G A T O  
"A" all'atto  
n. 5941 di Repertorio  
n. 4315 di Raccolta

## Statuten der Bürgerkapelle Schlanders EO

### Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Schlanders. Er trägt den Namen „Bürgerkapelle Schlanders Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „Bürgerkapelle Schlanders EO“. Er besteht seit dem Jahre 1804.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Schlanders, Plawennpark Nr. 2.

### Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt

- 2.1 Die Tätigkeit der Bürgerkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
- 2.2 Die Bürgerkapelle Schlanders EO ist ein anerkannter Verein.
- 2.3 Die Tätigkeit der Bürgerkapelle, ihrer Ämter und ihrer Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

### Art. 3 Zweck und Tätigkeiten

- 3.1 **Zweck** des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.  
Die Bürgerkapelle steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.
- 3.2 Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
  - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
  - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017.

Im Speziellen sind es:

- a) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereines
- b) regelmäßige Proben­tätigkeit
- c) regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig
- d) musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder
- e) Heranbildung von Nachwuchsmusikanten/innen
- f) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
- g) Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen
- h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben
- i) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen
- j) Animierung der Mitglieder zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen

- 3.3 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

#### Art. 4 Mitglieder

- 4.1 Die **Mitgliedschaft** ist frei.

- 4.2 Über die **Aufnahme** entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist.  
Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.

- 4.3 Die Bürgerkapelle besteht aus **ordentlichen Mitgliedern**. Die ordentlichen Mitglieder bilden die aktiven Musikantinnen und Musikanten, die Marketenderinnen und der Fähnrich.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen.

Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung aufgrund ihrer Verdienste ernannt.

- 4.4 **Alle ordentlichen Mitglieder** haben in der Vollversammlung **aktives** und **passives Wahlrecht** ab 18 Jahren, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen Versammlungen teilzunehmen sowie an jenen Abstimmungen teilzunehmen, welche nicht die normalerweise mit der Volljährigkeit erlangte volle Handlungsfähigkeit voraussetzen (ausgenommen sind für Minderjährige z.B. die Abstimmung über die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und des Kostenvoranschlages sowie die Abstimmung über Satzungsänderungen). Minderjährige Mitglieder können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

Alle ordentlichen Mitglieder können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, innerhalb von 30 Tagen ab Beantragung in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

- 4.5 Jedes Mitglied hat die **Pflicht**, sich an das Statut zu halten und an den Proben und Auftritten der Bürgerkapelle teilzunehmen. Abwesenheiten müssen entschuldigt werden. Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Besitz der Bürgerkapelle müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereines wahren und Respekt zeigen.

- 4.6 Die **Mitgliedschaft erlischt**:

- bei Auflösung der Bürgerkapelle
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- durch Ableben

- 4.7 Wenn ein Mitglied freiwillig von der Bürgerkapelle **ausscheiden** will, soll es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.

- 4.8 Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.

Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 Tagen Einspruch an die Vollversammlung erheben.

- 4.9 **Förderer** kann jede unbescholtene Person werden, die den von der Vollversammlung festgesetzten Beitrag in Form einer Spende leistet. Förderer sind keine Mitglieder des Vereins.

#### Art. 5 Organe

- 5.1 Die **Organe** der Bürgerkapelle sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand

- 5.2 Die **Amtsduer** für alle Organe des Vereins beträgt drei Jahre.

- 5.3 Das Vereinsjahr entspricht dem **Kalenderjahr**. Es beginnt somit am 1.Jänner und endet mit dem 31.Dezember eines jeden Jahres.

## **Art. 6 Die Vollversammlung**

- 6.1 Die **Vollversammlung** besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Der/Die Kapellmeister/in nimmt an ihr in beratender Funktion Teil, sofern er/sie kein ordentliches Mitglied des Vereins ist. Sie wird einmal jährlich innerhalb Mai einberufen. Die Einladung muss mindestens 5 Tage vor dem festgelegten Termin in schriftlicher Form (z.B. Brief oder in elektronischer Form) mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.
- 6.2 Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.
- 6.3 Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen volljährigen Mitglieder eine **außerordentliche Vollversammlung** unter Angabe der Gründe einberufen werden.
- 6.4 Die Einladung zur Vollversammlung ist in einer ersten und einer zweiten Einberufung vorzusehen. Zwischen der ersten und zweiten Einberufung muss mindestens eine Stunde liegen.
- Beschlüsse der Vollversammlung in erster Einberufung müssen mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen volljährigen Mitglieder erfolgen. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, ausgenommen bei Beschlüssen zur Auflösung des Vereines und Zuweisung des Vermögens, die mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der ordentlichen volljährigen Mitglieder erfolgen muss.
- 6.5 Der Vollversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
  - Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes bzw. der Jahresabschlussrechnung (Bilanz)
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder
  - Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und anschließende Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
  - Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
  - Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
  - Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
  - Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist
- 6.6 Beschlüsse über die Abänderung dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens drei Viertel aller ordentlichen volljährigen Mitglieder anwesend sind und davon mindestens 50% + 1 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

## **Art. 7 Ablauf der Wahlen**

- 7.1 Die **Mitglieder** des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters, werden von der Vollversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Der/Die Obmann/Obfrau wird von der Vollversammlung in einem eigenen Wahlgang gewählt.
- 7.2 Im Vorfeld der Wahlen kann eine **Kandidatenliste** jener Mitglieder erstellt werden, die sich für die Mitarbeit im Vorstand bereit erklären.
- 7.3 Den **Vorsitz** bei der Wahl führt eine vom Vorstand beauftragte Person.
- 7.4 Die Wahlen werden **geheim** anhand von Stimmzetteln durchgeführt. Als gewählt gilt derjenige/diejenige, welche/r am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt. Für den Fall, dass die Anzahl der aufgestellten Kandidaten/innen genau der Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder entspricht, kann die Vollversammlung einstimmig über die Wahlmodalität per Akklamation oder Handaufheben entscheiden.
- 7.5 Die gewählten Vorstandsmitglieder teilen sich in ihrer ersten Vorstandssitzung die **Funktionen** auf.

## **Art. 8 Der Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus mindestens 5 (fünf) und maximal 12 (zwölf) **Personen**.
- Den Vorstand bilden in jedem Fall:
- der Obmann/die Obfrau

- der Kapellmeister/die Kapellmeisterin (nur beratende Funktion)
- der/die Jugendleiter/in
- der/die Schriftführer/in
- der/die Kassier/in

Weitere Funktionen können sein:

- der/die Stabführer/in
- der/die Notenwart/in
- der/die Zeugwart/in
- der/die Medienreferent/in
- allfällige Stellvertreter
- eine beliebige Anzahl von Funktionären mit bestimmten Aufgaben (Tafelmeister u.ä.), sowie eine beliebige Zahl von Beiräten

Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder bis zur Obergrenze von 12 Personen in den Vorstand kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, sondern lediglich beratende Funktionen im Vorstand.

- 8.2 Der/Die **Kapellmeister/in** wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion. Die Verpflichtung als honorierte/r Kapellmeister/in schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus.
- 8.3 Im Falle eines **vorzeitigen Ausscheidens** eines Vorstandsmitgliedes wird bei der darauffolgenden Vollversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Bis dahin kann ein Mitglied für diese Aufgaben auch kooptiert werden; dieses hat nur beratende Funktionen.
- 8.4 Dem Vorstand **obliegen**:
- die Berufung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin
  - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
  - die Terminplanung von Proben, Auftritten, Festen, geselligen Zusammenkünften, usw.
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - die Planung der ordentlichen Vollversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Vollversammlung
  - die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind
  - die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten
  - jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins dienlich ist
  - der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- 8.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder +1 **beschlussfähig**, wobei der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter anwesend sein muss. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 8.6 **Der Obmann/Die Obfrau** ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines. Er/Sie vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er/Sie koordiniert die Arbeit im Vorstand. Er/Sie kümmert sich auch um eine gute Gemeinschaft im Verein. Er/Sie beruft die Vollversammlung und Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er/Sie ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner/ihrer Unterschrift.
- 8.7 Der/Die **Obmannstellvertreter/in** steht dem Obmann/der Obfrau bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn/sie bei Abwesenheit. Er/Sie kann auch weitere Aufgaben übernehmen.
- 8.8 Dem/Der **Kapellmeister/in** obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er/Sie sorgt gemeinsam mit dem/der Jugendleiter/in für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikanten/innen und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich.
- Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren, beauftragt er/sie diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe. Ist ein/e Kapellmeisterstellvertreter/in vorhanden, sorgt er/sie dafür, dass ihm/ihr von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Musik in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen, usw.).
- 8.9 Dem/Der **Jugendleiter/in** obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Volljährigkeit, insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er/Sie tritt bei allen Veranstaltungen der Bürgerkapelle, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist und übt sein/ihr Amt als Vertreter/in der Elternschaft der

- Jungmusikanten/innen aus.
- 8.10 Der/Die **Schriftführer/in** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er/Sie erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten verantwortlich.  
Er/Sie führt die Mitgliederkartei. Er/Sie macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Er/Sie sorgt für die Zusammenstellung einer jährlichen Vereinschronik. Bei Verhinderung nominiert der Obmann/die Obfrau eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer/in.
- 8.11 Der/Die **Kassier/in** verwaltet die Kasse des Vereines. Er/Sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und verfasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, die er/sie rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern, sofern vorgesehen, vorlegt. Er/Sie führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.
- 8.12 Dem/Der **Notenwart/in** obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchives des Vereins, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die terminmäßige Rückgabe derselben. Er/Sie verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikanten/innen und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er/Sie führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich der Vollversammlung über die Veränderungen im Notenarchiv.
- 8.13 Der/Die **Zeugwart/in** hat die Obsorge über die Instrumente, die Trachten und das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten Vereinsinventars (außer Noten) zu tragen. Insbesondere obliegt ihm/ihr auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung bzw. die sofortige Abräumung der notwendigen Podien, Pulte, Stühle, Beleuchtung, Mikrophone, usw. bei Aufführungen der Bürgerkapelle.
- 8.14 Der/Die **Medienreferent/in** sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in den Medien und verfasst oder veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung. Er/Sie sorgt auch für Berichte über die Tätigkeit des Vereins und veröffentlicht diese in den entsprechenden Medien.
- 8.15 Verschiedene dieser Aufgaben können auch von **anderen aktiven Mitgliedern** übernommen werden. Sollten neue Aufgaben entstehen, können sie in gleicher Weise übertragen werden. Wer die Aufgaben übertragen bekommt, soll diese gewissenhaft erfüllen. Alle Mitglieder der Bürgerkapelle sind gebeten - soweit es möglich ist - den Verein und den Vorstand aktiv zu unterstützen.

#### **Art. 9 Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereines**

- 9.1 Das **Vermögen** des Vereins besteht aus Rücklagen und den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.
- 9.2 Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten **Einnahmen** setzen sich zusammen aus:
- Spenden
  - Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
  - Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
  - alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen
- 9.3 Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen das Vermögen, sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von diesbezüglichen Spesen verwendet werden.  
Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4 Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung anfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

## Art. 10 Das Schiedsgericht

10.1 Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein **Schiedsgericht**. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n zusätzliche/n Obfrau/Obmann (5.Mitglied) wählen. Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Entscheid ist endgültig.

## Art. 11 Auflösung des Vereines

11.1 Die **Auflösung des Vereines** kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen volljährigen Mitglieder.

11.2 Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen volljährigen Mitglieder.

## Art. 12 Geschäftsordnung

Diese Statuten werden durch eine **Geschäftsordnung** ergänzt, welche hier nicht erwähnte Bereiche in der Tätigkeit und Gemeinschaft der Bürgerkapelle regelt. Beide Dokumente sollen den Mitgliedern eine Hilfe bei ihrer Tätigkeit und dem Vorstand eine Richtschnur zur besseren Koordination der vielfältigen Aufgaben sein.

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und durch die Vollversammlung beschlossen.

## Art. 13 Schlussbestimmung

Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Artt. 14 ff. des ZGB betreffend die anerkannten Vereine und des GvD 117/2017, insbesondere jene, welche die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

Rotschiller, Martin  
 Peter Lipp  
 Paul Schellberg  
 Leopold Horner  
 Julia Horner  
 Rato Pahl  
 Wilhelm Volpert  
 Konrad Weisbach  
 Wilander, Andrea  
 Albrecht Gottfried  
 Dommer, Helmut  
 Viktoria Fleischmann

Lea Gemasem  
 Hoven Christoff  
 Jay's Hones  
 Janglin  
 Ken Rits Surf  
 Kestner Werner  
 Katschiller Ernst  
 Mara Siller  
 Toppar Julia  
 Tumber Dieter  
 Wielander Maria

*senior* *rough*

KOPIE AUF DIGITALEM DATENTRÄGER EINES ORIGINALS AUF  
PAPIER

Die vorliegende Abschrift ist gleichlautend mit dem  
gesetzmäßig unterzeichneten Original auf Papier das in  
meiner Urkundensammlung verwahrt ist.

Die Abschrift besteht aus zehn Seiten und ersetzt das  
Original für jegliche gesetzliche Wirkung (Art. 22 des  
GvD 7. März 2005, Nr. 82).

Stempelsteuer bei Registrierung virtuell entrichtet.  
Meran, 19. Juni 2019

Digitale Unterschrift des Notars Benjamin Tengler  
Gültigkeitsdauer des Unterschriftszertifikates vom 5.  
September 2017 bis zum 5. September 2020.

*Certification Authority:* Consiglio Nazionale del  
Notariato - Nationale Notariatskammer